



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 40. Confirmatio Generalis Privilegiorum Imperatoris Caroli Quinti
Civitati Hildesiensi collata.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Confirmatio Generalis Privilegiorum Imperatoris
Caroli Quinti Civitati Hildesensi
collata.*

WIR Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot. Tit.) Bekun-
nen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermännig-
lichen / als Uns die Ehrfahme Unser und des Reichs liebe ge-
trewe / Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim durch
ihre Ehrfahme Botschafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / das
Wir ihnen alle und jegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff / Privilegien /
Handvesten / Recht - und Berechtigkeith / so sie und gemeine Stadt Hildes-
heim von Weil. Unseren Vorfahren am Reich / Römischen Kayseren und
Königen / auch anderen Fürsten und Herren redlich erworben / und hergebracht /
desgleichen andere ihre rechtmässige alte löbliche und gute Gewohnheiten / die
sie bisshero gehabt / und sich der gebraucht und genossen hätten / als Römischer
Kaiser zu confirmiren und bestättigen / gnädiglich gerühen; Das Wir
dennoch angesehen haben solch ihr unterthänige ziemliche bitte / auch die
getrewe / angenehme und fleissige Dienste / so dieselbe Bürgermeister /
Racht und Gemeinde der Stadt Hildesheim Uns und dem Reich gethan ha-
ben / und hinfüran in künftigen Zeiten noch wohl thun mögen und sollen;
Und darumb mit wohl - bedachten Muht / gutem Racht und rechten Wis-
sen / der gemeldten Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim / all
solche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff und Privilegien, Handvesten /
Recht - und Berechtigkeith / als löblich und rechtmässige Gebräuche und gute
Gewohnheiten confirmiret / bestättiget und vernewert / confirmiren und be-
stättigen die auch auß Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit
wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meinen / sehen und wollen / das die-
selben in allen und jeglichen ihren Puncten / Worten / Clausulen / Articulen /
Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen ganz mächtig und kräftig
seyn / und bleiben / und sich die berührten Bürgermeister und Racht und
gemeine Stadt Hildesheim derselben in aller massen / als ob die alle und jede
von Wort zu Worten hierin geschriben und begriffen wären / gebrauchen
und geniessen sollen / und mögen / von allermänniglich unverbündert /
doch Uns / dem heyligen Reich / auch Unsern Fürsten und lie-
ben andächtigen dem Bischoffen Thumb - Probst / und Capitul
und gemeinen Stifften daselbst / zu Hildesheim / auch sonst
männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen
und unschädlich.

Und gebierhen darauß allen und jeglichen Chur - Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittersn und Knechten /
Hauptleuten / Landt - Voigten / Vicedomben / Hoff - und Landt - Richtern /
Urthels - Sprechern / Voigten / Pflegern / Berwesern / Schultheissen /
Bürgermeistern / Richter und Rächten / Bürgern und Gemeinen / und sonst
allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und getrewen / was
Bürden / Standts oder Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit
diesem

H. VI
28

diesem Brieff und wollen / das sie dieselben Bürgermeister und Racht derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten Ihren Gnaden / Freyheiten / Vriessen / Privilegien, Recht - und Gehörigkeit / guten löbl. alten Herkommen / und dieser Unser darüber ertheilter Käyserl. Confirmation gerühlich verbleiben / und sie der gänzlich gebrauchen / und gemessen lassen / und darwider nicht tringen / betrüben noch beschwehren / noch das jemand anders zuthuen gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu die Poen in bemeldten ihren begnadigungen und Freyheiten begriffen / und noch weiters eine sondere Poen / nemlich zwanzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den offgemeldten Bürgermeistern Racht und gemeiner Stadt unmaßlich zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichem anhängendem Insiegel : Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg den 18ten. des Monats Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unsers Kayserthums im 10. und Unser Reichs im 15ten. Jahre.

CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Sac. Cas.
Majest. proprium.*

Vt. Waldtkirch.

Alexand. Schweis.

Num. 41.

*Privilegium Imperatoris Caroli Quinti de non
evocando Civitati Hildesensi confir-
matum.*

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hispanien etc. etc. (cot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allerhöchlich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Käyserlicher Mildigkeit / allen und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und getrewen / Unser Käyserl. Guad und Hülff mitzutheilen geneigt seyn / jedoch so wird Unser Käyserliche Gemüht mehr bewegt gegen denen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich in getrewen Behorsamb willig erzeigen und beweisen / sie noch mehr mit Unsern Käyserlichen Gnaden und Freyheiten zu versehen / wann Wir nun gülich angesehen / und betracht / die gehorsahme willige Erzeugung / so Uns Unsere und des Reichs liebe getrewe / Bürgermeister / Racht und Gemeinde der Stadt Hildesheim bis anhero gethan / und in künftige Zeit wohl thun mögen und sollen ; So haben Wir darumb mit wohl-bedachtem Muht / zeitigem Racht und rechten Wissen / denselbigen Bürgermeistern / Racht und gemeiner Stadt Hildesheim für und für